## Leipziger Tageblatt

mi

## Anzeiger.

**№ 290**.

e= ge us sie b= en

ar

oir

uls

hrt

ıg=

oar

bft

ten

ebe

vir

ent

Um

fen,

ø.

urg,

en.

e.

re.

ib.

Pol.

ogne.

Montag ben 16. October.

1848.

Bekanntmachung,

die Schädlichkeit der Uebertunchung der Wande in Wohn- und Schlafzimmern mit arseniksaurem Rupfer und der Anwendung deffelben bei Tapeten betreffend.

In Gemäßheit einer von ber Roniglichen Sohen Rreisbirection ju Leipzig anher erlaffenen Berordnung wird auf folgende

Bekanntmachung,

die Berwendung bes arseniffauren Rupfers als Fabrifftoff betreffend.

Durch die in der Leipziger Zeitung und ben Kreisblättern veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen Ministerium bes Innern vom 26. März 1840 ist bereits auf die, die Gesundheit gefährdenden Folgen, welche die Uebertunchung der Wande in Bohn: und Schlafzimmern mit arseniksaurem Kupfer pigment, welches unter den Namen: Mineral: Schweinfurter, Leipziger:, Neuschwedlsch: oder Laub: Grün u. s. w. im Handel vorkommt, besonders wenn die betreffenden Wände nicht völlig ausgetrocknet sind, mit sich bringen kann, ausmerksam gemacht und hierbei darauf hingewiesen worden, daß dieser aufgestrichene Farbestoff, wenn er bei Feuchtigkeit der Bände nicht schnell eintrocknet, heftigen Knoblauchsgeruch verbreitet, dessen Einathmung sogar Bergiftungssfälle hat wahrnehmen lassen, aus der Luft solcher Zimmer aber sich Arsenik mit etwas Kupfer gemischt chemisch abscheider läßt; auch sind zu Berhütung jedes möglichen Schabens insbesondere Zimmermaler, Anstreicher und Maurer bedeutet worden, die Anwendung jenes Farbestoss in Bohnungen, deren Wände nicht völlig ausgetrocknet sind, zu unterlassen.

Es ift aber zur Wahrnehmung gekommen, das auch die Lapeten häufig mit demfelben Farbestoffe bedeckt sind, und namentlich die sogenannten veloutirten, zudem leicht abzustäubenden Tapeten benselben in sehr beträchtlicher Menge enthalten. Da nun das Belegen der Bande mit solchen Tapeten ebenfalls die obenberegten Nachtheile herbeizuführen geeignet ist, so wird auf Anordnung des Königlichen Ministerium des Innern die obige Warnung auch hierauf erstreckt und von der Anwendung des arseniksauren Kupfers wie zum Uebertünchen der Wände, so auch in den Tapetensabriken und von der Tapezierung der Zimmer mit solchen mit dem beregten Farbestoff bedeckten Tapeten ernstlich abgemahnt; die Obrigkeiten des hiesigen Kreisdirections-Bezirks aber werden zugleich angewiesen, gegen die Anwendung des arseniksauren Kupfers in den Tapetensabriken, so wie gegen den Verkauf berartiger aus dem Auslande eingeführten Tapeten die erforderlichen sanitäts polizeilichen Maaßregeln zu verfügen. Leipzig, den 23. September 1848.

hierdurch noch befonders aufmertfam gemacht. Leipzig ben 9. Detober 1848.

Der Rath ber Stabt Leipzige

Befanntmachung.

Da zu der Erganzung der herren Stadtverordneten und Ersatmanner wegen des am 2. Januar 1849 ausscheidenden Drittheils berselben die gesehliche Bahl zu veranstalten ift, so wird die hierzu angefertigte Bahlliste von heute an 14 Tage lang auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses öffentlich aushängen und in der ersten Etage des vormaligen Baagegebaudes am Markte zu Jedermanns Ginsicht bereit liegen, im Uebrigen auch den stimmberechtigten Burgern zugestellt werden.

Einsprüche gegen die Wahllifte find spätestens bis mit bem 25. October b. J. jur Kenntnis und Entscheidung bes Rathe ber Stadt Leipzig zu bringen, wibrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden konnen. Bur Abgabe ber Stimmzettel Behufs ber Erwählung von 192 Bahlmannern find die Tage bes

Bormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr festgeseht worden, und es haben sich die Abstimmenden innerhalb dieser Beit vor ber Bahlbeputation in ber ersten Etage bes gedachten Baagegebaudes, in Person, bei Berlust ihres Stimmrechts fur diese Bahl einzusinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber bas weitere Berfahren enthalt die Bekanntmachung vom 14. October d. J., welche an oben ermahnten Orten einzusehen ift und von welcher überdem jedem stimmberechtigten Burger ein Abdruck zugestellt werden wird, das Rabere.

Leipzig ben 16. October 1848. Der Rath Der Stadt Leipzig.

Befanntmachung.

Die herren Inhaber von Meg: und fortlaufenden Conten werden von unterzeichnetem haupt=Steuer=Umte hiermit barauf aufe mertfam gemacht, bag bie Certificat=Berzeichniffe oder an beren Stelle Duplicat = Certificate über die in ber gegenwartigen Meffe ver= tauften Baarenpoften langftens bis

Donnerstag der 19. Detober a. c., Abende 6 Uhr, an welchem ber Abschreibungstermin für dieselbe abläuft, an die Conto : Buchhalterei, woselbst lithographirte Formulare zu gedachten Berzeichniffen zu erhalten, einzureichen find.

Leipzig ben 13. October 1848. Ronigl. Gachf. Saupt : Steuer : Amt.